



Aufgrund des Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Lam, Landkreis Cham, folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags im Markt Lam

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages. Der Tag der Ankunft und der Abreise zählen als ein Aufenthaltstag.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.



§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|----------|
| 1. für jede Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,50 EUR |
| 2. für jede Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres | 0,50 EUR |
| 3. Personen mit einer Erwerbsminderung von 100%,
gegen Vorlage des Behindertenausweises | 0,00 EUR |
| 4. Teilnehmer an Tagungen oder Seminaren, wenn mindestens
50% des Tagungsprogramms geschäftlichen oder beruflichen
Zwecken dient | 0,50 EUR |

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgelände des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgelände der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.



(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung im Markt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann der Markt einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

(2) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.



§ 8

Inkrafttreten


(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Lam vom 04.06.1986, letztmals geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages im Markt Lam vom 11.09.2000, außer Kraft.

Lam, den 02.11.2010

Markt Lam




Bergbauer

1. Bürgermeister